

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Windtechnik Service GmbH & Co. KG, der Deutschen Windtechnik X-Service GmbH, der Deutschen Windtechnik Offshore und Consulting GmbH, der Deutschen Windtechnik Steuerung GmbH & Co. KG und der Deutschen Windtechnik Repowering GmbH & Co KG

I. Geltungsbereich

- Wir bestellen Waren und Leistungen (nachfolgend auch „Lieferung“ genannt) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: „AEB“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Ergänzende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Auftragnehmer vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Individualvereinbarungen in Form eines Vertrages oder im Rahmen einer Bestellung haben grundsätzlich Vorrang, wenn beide Parteien diesen zugestimmt haben.
- Unsere AEB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB) sowie öffentlich-rechtliche juristische Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts.

II. Vertragsschluss, Beschaffenheit der Waren

- Unsere Anfragen sind freibleibend und sollen den Auftragnehmer die Abgabe eines Angebotes ermöglichen. Angebote sind für uns kostenlos und in Textform auszustellen, Schriftverkehr per E-Mail und Zeichnung von rechtsverbindlichen Dokumenten per elektronischer Signatur ist gewünscht.
- Bestellungen unsererseits gelten innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen als bestätigt. Über unsere Bestellung ist uns unverzüglich eine Auftragsbestätigung per E-Mail zuzusenden. In aller Korrespondenz mit uns sind unsere Artikelnummern sowie unsere Vorgangs- und Bestellnummern zu verwenden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich (z.B. per Email) zugestimmt haben. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen unsererseits bedeuten keine Zustimmung.
- Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale, die in Anfragen, Spezifikationen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Telefonaten oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden. Das gleiche gilt für Eigenschaften und Merkmale der Ware, die auf der Produktpackung oder Werbung des Auftragnehmers oder Herstellers genannt wurden. Daneben müssen die Waren auch den Produkteigenschaften und Merkmalen eines uns übergebenen und von uns akzeptierten Warenmusters entsprechen.
- Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferung sämtlichen Richtlinien und Gesetzen (insbesondere Exportkontrollgesetze und -vorschriften, sowie Produktkennzeichnungen (z.B. UK: UKCA) der EU, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften (z.B. Güterlisten-Anhänge zur EU- Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung) entspricht, die am Erfüllungsort bzw. einem anderen von uns genannten Bestimmungsland Anwendung finden und dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich – und auch bei von ihm eingesetzten Unter-Auftragnehmern – sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere Anti-Korruptions- und Kartellgesetze, sowie alle sich aus deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen. Uns steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Auftragnehmer diese Regelung II. Ziffer 4 verletzt.

III. Preise, Zahlungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind Liefertagespreise vereinbart, gilt der am Tage des Materialversandes gültige Preis. Der Preis umfasst die Kosten für Verpackung, erforderliche Prüfberichte, Zeichnungen und vergleichbare Leistungen des Auftragnehmers. Die Kosten für Zertifikate der Transportversicherung trägt der Auftragnehmer soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, während der Laufzeit eines Abruf-Vertrages eine Preisreduzierung insoweit zu verlangen, als wir nachweisen, dass der vereinbarte Preis dem Marktpreis nicht mehr entspricht.
- Der Preis schließt Lieferung an die in unserer Bestellung benannte Anlieferungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Kosten ein. Wir übernehmen den Transport oder die Transportkosten nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Haben wir die Transportkosten übernommen, so hat der Auftragnehmer die günstigste Versandart zu wählen. Bei Lieferungen des Auftragnehmers sind wir berechtigt, die Versandart bzw. den ausführenden Spediteur vorzugeben.
- Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie z.B. Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Auftragnehmer zu tragen, wenn wir uns gemäß III. Ziffer 2. Satz 2 zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet haben. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

- Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung mit Ausweis der Mehrwertsteuer ausschließlich per Email an die von uns genannte Emailadresse und unter Angabe unserer Bestellnummer und der Positionsnummer der Bestellung einzureichen. Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl und ausschließlich in EURO. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei uns. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Auftragnehmer erbracht ist und wir die Lieferung freigegeben haben. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen wie Werkzeuge, Ursprungszeugnisse, Prüfberichte u. ä. Bei Lieferung an von uns benannte Dritte ist ein Empfangsnachweis beizufügen. Erst nach deren Eingang werden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers sind 60 Tage nach Eingang der Ware, nebst dazugehöriger Unterlagen und ordnungsgemäßer Rechnung, fällig. Zahlen wir binnen 30 Tagen, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, mit eventuell uns zustehenden Forderungen gegen den Auftragnehmer aus dem jeweiligen Vertrag oder aus der laufenden Geschäftsverbindung aufzurechnen. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
- Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

IV. Lieferzeit, Lieferschein

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Lieferung über unsere Geschäftszeiten zu informieren.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versandart zu wählen, durch welche der vereinbarte Liefertermin auf jeden Fall eingehalten wird. Ist dem Auftragnehmer die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, hat der Auftragnehmer eine Versandart zu wählen, die die Ablieferung der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle am schnellsten ermöglicht. Tragen wir gemäß Ziffer III Abs. 2 Satz 2 die Transportkosten, hat der Auftragnehmer die kostengünstigste Versandart zu wählen, wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- Drei Tage vor Abgang der Sendung hat uns der Auftragnehmer eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer und Positionsnummer unserer Bestellung, der genauen Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen; auf Lieferschein und Rechnung müssen alle Bestelldaten ersichtlich sein. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unrichtige oder unvollständige Angaben, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Lagern wir die Ware dennoch ein, so lagert sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- Sollten wir gelieferte Ware wegen Beanstandungen unserer Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Auftragnehmer abzuholen.
- Bei Lieferungen an von uns benannte Dritte sind der Ware nur unsere Lieferscheine beizufügen. Der Auftragnehmer hat uns mindestens drei Tage vor Versand von jedem Artikel eine angemessene Anzahl von Auswahlmustern, einen Prüfbericht und ein Produktionsprotokoll zuzusenden.
- Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Lieferverzögerung ergeben kann. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Droht aus welchen Gründen auch immer eine Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins von mehr als zehn (10) Werktagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Auftragnehmer bestehen - auch in Fällen höherer Gewalt - Rücktrittsrechte dagegen nur, soweit gesetzlich vorgesehen.
- Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche unbeschränkt zu. Im Falle des Lieferverzuges können wir als Vertragsstrafe fünf Prozent (5 %) des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Werktag, insgesamt jedoch höchstens hundert Prozent (100%) des Gesamtauftragswertes verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer für den Schadensfall mit einer höheren Summe versichert ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt uns unbenommen, bereits gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.
- Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dar. Die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Windtechnik Service GmbH & Co. KG, der Deutschen Windtechnik X-Service GmbH, der Deutschen Windtechnik Offshore und Consulting GmbH, der Deutschen Windtechnik Steuerung GmbH & Co. KG und der Deutschen Windtechnik Repowering GmbH & Co KG

Vertragsstrafe kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn wir uns das Recht hierzu spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung vorbehalten.

V. Gefahrenübergang, Liefermodalitäten

- Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2020, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Sämtliche Genehmigungen im Zusammenhang mit der Lieferung sind von dem Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die Ausfertigung seiner Langzeit-Lieferantenerklärung unaufgefordert alle vierundzwanzig (24) Monate ab Geltungsbeginn vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. USRecht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften die Abnahme der Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen.
- Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht erst mit Ablieferung bei der von uns benannten Anlieferungsstelle auf uns über.
- Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen (siehe auch X.).
- Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; anderenfalls können wir die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen als solche schriftlich zu kennzeichnen. Bei Mehrlieferungen sind wir zur Zurückweisung der Mehrmenge, bei Minderlieferungen zu einem entsprechenden Abzug berechtigt; unser Recht auf Nachlieferung bleibt unberührt.
- Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.
- Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.
- Der Auftragnehmer hat mit Lieferung die Produktmaße, Bruttogewicht, und Zolltarifnummer sowie die Angabe des Ursprungslandes in der aktuellen Version zu übermitteln.
- Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.
- Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Anlieferungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Anlieferungsstelle auf uns über. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern. Die Annahme der Lieferung können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Einflussvermögens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- Beistellungen (bspw. Bei Reparatur) - Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu.

VI. Rechte und Obliegenheiten bei Mängeln

- Offenkundige Mängel müssen durch uns innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Ablieferung bei der von uns benannten Anlieferungsstelle mitgeteilt

werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Haben wir die Ware bestimmungsgemäß unausgepackt weiterverkauft, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist erst mit Ablieferung der Ware bei unserem Kunden. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden sowie Menge u. Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere.

- Wird infolge von mindestens zwei mangelhaften Lieferungen eine das übliche Maß übersteigende Wareneingangskontrolle bei uns notwendig, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- Zahlungen oder die Ausstellung bzw. Unterzeichnung von Empfangsquittungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang. Zur Wahrung der Verjährungs- und Ausschlussfristen ist die schriftliche Anzeige des Mangels oder das schriftliche Nachbesserungsverlangen ausreichend. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Zahlungsansprüche des Auftragnehmers verjähren in einem Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Ansprüche des Auftragnehmers.
- Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte unbeschränkt zu. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln. Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat der Auftragnehmer sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, hierzu zählen auch Ein- und Ausbaurkosten im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung.
- Befindet sich der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung im Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- Sind bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferverträgen mindestens zwei (Teil-) Lieferungen mangelhaft, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei schuldhaftem Verhalten ist uns der Auftragnehmer zum Ersatz des uns durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet.

VII. Schutzrechte

- Der Auftragnehmer tritt dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sämtliche Rechte, die für die zweckgerechte Verwendung der Lieferung erforderlich sind, werden auf uns übertragen. Soweit dies nicht möglich ist, erhalten wir eine kostenfreie, übertragbare Lizenz zur Verwendung dieser Rechte. Dies gilt ebenfalls für die Verwendung von Beschreibungen, Betriebsanleitungen und Bildern, die uns im Rahmen der Lieferung zur Verfügung gestellt wurden.
- Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VIII. Geheimhaltungsvereinbarung

- Der Auftragnehmer darf sämtliche von uns bereitgestellten Informationen, welche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit unter diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, inklusive den vorliegenden Vertragsregelungen, nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte weitergeben, welche in diesem Fall im gleichen Umfang vom Auftragnehmer zu binden sind.
- Diese Regelung findet keine Anwendung auf Informationen welche ihm bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt und offenkundig sind oder die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Empfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder welche zum Zeitpunkt der Überlassung der Empfängerin bereits rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder welche aufgrund einer gesetzlichen oder anderen rechtlichen Informationspflicht offenzulegen sind.
- Der Auftragnehmer darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

IX. Haftung und Rücktrittsausschlüsse des Auftragnehmers

- Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Auftragnehmers für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden keine Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen sowie Rücktrittsausschlüsse anerkannt.
- Werden wir wegen eines Fehlers der vom Auftragnehmer gelieferten Sache aus

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutschen Windtechnik Service GmbH & Co. KG, der Deutschen Windtechnik X-Service GmbH, der Deutschen Windtechnik Offshore und Consulting GmbH, der Deutschen Windtechnik Steuerung GmbH & Co. KG und der Deutschen Windtechnik Repowering GmbH & Co KG

Produkt- bzw. Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produkt-/Produzentenhaftung auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie entsprechend der gesetzlichen Gesamtschuldnerhaftung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

X. Versicherungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Versicherung mit einem seriösen Versicherer abzuschließen. Diese Versicherung sollte die Haftung des Auftragnehmers gegenüber uns und Dritten abdecken, insbesondere aber nicht ausschließlich Produkthaftungsansprüche.
2. Die zuvor genannten Policen sind auf Anfrage uns gegenüber nachzuweisen.

XI. Compliance

1. Wir akzeptieren keinerlei Produkte, die sogenannte „Konfliktminerale“ entsprechend Sec.1502 des Wall Street Reform and Consumer Act, auch bekannt als „Dodd-Frank Act“, enthalten. Dabei handelt es sich um GOLD, TANTAL, ZINN und WOLFRAM mit einem Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda oder Sambia („3TG-Mineralien“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu prüfen und zu dokumentieren, dass die an uns gelieferten Waren keine 3TG-Mineralien enthalten.
2. Im Rahmen des Handels mit uns, verpflichtet sich der Auftragnehmer jegliches Verhalten zu unterlassen, dass zu einer strafrechtlichen Haftung führen könnte, insbesondere aufgrund von Betrug, Unterschlagung, Insolvenzstraftaten, Verletzung des Wettbewerbs durch Vorteilsversprechen, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption seitens Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Dritten.
3. Der Auftragnehmer erkennt den Deutsche Windtechnik „Code of Conduct“ an. Der „Code of Conduct“ findet sich im Internet der Deutsche Windtechnik Gruppe auf folgender Seite: https://www.deutsche-windtechnik.com/unser-leitbild#code_of_conduct
4. Im Falle der Verletzung der oben genannten Vorschriften haben wir das sofortige Recht alle bestehenden Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer zu widerrufen oder zu kündigen sowie Verhandlungen mit ihm abzubrechen.
5. Ungeachtet des oben genannten ist der Auftragnehmer verpflichtet sich an das auf das Rechtsgeschäft und ihn selbst anwendbare Recht zu halten.
6. **Datenschutz:** Der Auftragnehmer nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund dieses Vertrages zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (Rechnungsschreibung, Buchführung) Daten zu seiner Person speichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften der DSGVO einzuhalten soweit sie im Rahmen der Lieferung Anwendung findet.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Vereinbarungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten findet das deutsche Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
2. Alleiniger Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist der von uns in der Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebene Ort.
3. Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ vom 27. September 1968 bzw. der EU-Verordnung 44/2001 bzw. 1215/2012 zuständig ist.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.
2. Unter den in XIII. Absatz 1. genannten Voraussetzungen gelten statt den unwirksamen Bestimmungen solche als vereinbart, die den mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommen.